Hochschule für Musik und Theater München

# Leitfaden

| | |
|---|---|
| **Projektbezeichnung** | OER Lernplattform für Musik |
| **Projektnummer** | FBM2020-EA-520-02720 |
| **Projektleiter** | Prof. Dr. Ulrich Kaiser |
| **Erstellt am** | 14.07.2021 |

**Leitfaden zum Vergabeverfahren –**
**einschließlich Bewerbungsbedingungen**

**- zum Verbleib beim Interessenten/Bieter bestimmt -**

**Inhaltsverzeichnis**

**1 Allgemeine Daten zum Verfahren/Übersicht ... 4**

**2 Allgemeine Informationen und Gegenstand der Vergabe ... 4**

**2.1** Gegenstand der Vergabe ... 5

**2.2** Vergabe- und Rechtsregime ... 5

**2.3** Verfahrensregime und allgemeine Verfahrensvorgaben ... 5

**2.4** Keine Losaufteilung, einheitliche Vergabe des EVB-IT Erstellungsvertrags ... 6

**2.5** Vermeidung von Interessenkonflikten; Mitwirkung an der Vorbereitung der Vergabe ... 6

**2.6** Zeitplan ... 6

**3 Angebotseinreichung ... 6**

**4 Eigenerklärungen und Eignungsnachweise ... 7**

**5 Verfahrenshinweise ... 9**

**5.1** Nebenangebote/Änderungsvorschläge/Varianten ... 9

**5.2** Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Anforderung weiterer Vergabeunterlagen; Aufklärungsgespräche, Kommunikation ... 9

**5.3** Eigenerklärungen zu etwaigen Verfehlungen ... 10

**5.4** Bietergemeinschaften ... 10

**5.5** Nachunternehmer ... 11

**5.6** Änderung und Rücknahme von Angeboten ... 11

**5.7** Vertraulichkeit und Datenschutz im Vergabeverfahren ... 11

**6 Zuschlagskriterien ... 12**

**6.1** Zuschlagskriterium „Gesamtangebotspreis“ (25 %) ... 12

**6.1.1** Hinweise und anzubietende Entgelte ... 12

**6.1.2** Entgeltbewertung ... 13

**6.2** Bewertungsmaßstab für die weiteren Leistungskriterien ... 14

**6.3** Zuschlagskriterium „Konzept zur Umsetzung“ (50%) ... 15

**6.4** Zuschlagskriterium „Ausführungen zu Reaktionszeiten“ (25 %) ... 15

**6.5** Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ... 16

**7 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe, sonstige Hinweise ... 16**

**7.1** Zuständige Vergabekammer ... 16

**7.2** Verfahrenshinweise/Rechtsbehelfsbelehrung ..... 16

**7.3** Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ..... 17

**7.4** Zusammenfassung der Ausschlussgründe ..... 17

## 1 Allgemeine Daten zum Verfahren/Übersicht

| | |
|---|---|
| **Vergabestelle, (auch Auftraggeber):** | Hochschule für Musik und Theater München<br>Arcisstraße 12<br>80333 München<br>Deutschland<br><br>Ansprechpartner für Rückfragen:<br>Prof. Dr. Ulrich Kaiser<br>Tel.: +49 (0)89/289-03<br>E-Mail: kontakt@kaiser-ulrich.de<br>Internet: https://website.musikhochschule-muenchen.de/de/ |
| **Art der Vergabe:** | Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Programmierung einer OER Lernplattform für Musik im Rahmen eines europaweiten Offenen Verfahrens |
| **Nebenangebote/Varianten:** | Es werden keine Nebenangebote/Varianten zugelassen. |
| **Art der Leistung:** | Dienstleistungsauftrag: (CPV: 72212190-7 – Entwicklung von Unterrichtssoftware; 72200000-7 – Softwareprogrammierung und -beratung) |
| **Abgabe:** | Einreichung über die Vergabeplattform des bayerischen Staatsanzeigers https://www.staatsanzeiger-eservices.de/ (elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB) bis zum **01.09.2021, 12:00 Uhr** |
| **Öffnung der Angebote** | 01.09.2021,<br>elektronisch<br>Der Eröffnungstermin ist nicht öffentlich. |
| **Leistungsbeginn:** | 01.10.2021 |
| **Vertragslaufzeit:** | Beginn 01.10.2021, Laufzeit (für Änderungsverlangen zur Korrektur) bis Ende des ersten Quartals des Jahres 2023 (vgl. Ziffer 6.3 des Lastenheftes) |
| **Erstellung der Angebote:** | Für die Erstellung der Angebote wird keine Vergütung gewährt. Die Angebote sind für den Auftraggeber kostenfrei.<br><br>Die Vergabeunterlagen stehen auf der Vergabeplattform des bayerischen Staatsanzeigers https://www.staatsanzeiger-eservices.de/ vollständig zum kostenfreien Download bereit.<br><br>Der vollständige Bekanntmachungstext ist auf der Vergabeplattform des bayerischen Staatsanzeigers https://www.staatsanzeiger-eservices.de/ und auf TED (https://ted.europa.eu/TED/) veröffentlicht. |
| **Gliederung der Vergabeunterlagen:** | Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben an die Bieter nebst allen zugehörigen Anlagen einschließlich dieses Leitfadens. |

## 2 Allgemeine Informationen und Gegenstand der Vergabe

Die Ausgangslage und Beschreibung der zu beschaffenden Programmierungsleistung sind im Lastenheft, insbesondere in den Ziffern 1 und 2 (**Dokument 11 der Vergabeunterlagen**), beschrieben.

Einzelheiten ergeben sich daneben auch aus dem EVB-IT Erstellungsvertrag (**Dokument 13 der Vergabeunterlagen**).

### 2.1 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Erstellung einer Individualsoftware auf der Grundlage eines Werkvertrages für die Erstellung einer OER Lernplattform für Musik. Kern des Projekts OER Lernplattform für Musik ist die Entwicklung einer digitalen Lernplattform unter offener Lizenz (MIT) für die kollaborative Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden an hochwertigen Materialien zum Musiklernen. Diese Lernplattform soll ganz speziell auf die Bedürfnisse des Musiklernens zugeschnitten sein. Die funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen sind detailliert in dem Lastenheft sowie dem EVB-IT Erstellungsvertrag beschrieben. Das Projekt wird mit Fördermitteln der Stiftung Innovation in der Hochschullehre („SIH“) finanziert.

### 2.2 Vergabe- und Rechtsregime

Es handelt sich bei dem so beschriebenen Gegenstand der Vergabe vergaberechtlich um einen Dienstleistungsauftrag oberhalb der europäischen Schwellenwerte im Sinne von §§ 103 Abs. 1 und 4, 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“).

Für Dienstleistungsaufträge gilt der Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB in Höhe von aktuell 214.000 Euro netto. Dieser Wert ist in Anbetracht des Umfangs des Auftrags und unter Berücksichtigung aller Optionen gemäß der Schätzung nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung („VgV“), die der Auftraggeber im Vorfeld durchgeführt hat, überschritten. Daher sind das GWB und die VgV auf diesen Auftrag anzuwenden.

### 2.3 Verfahrensregime und allgemeine Verfahrensvorgaben

Das Vergabeverfahren wird gemäß § 119 Abs. 1 bis 3 GWB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 VgV als Offenes Verfahren durchgeführt. Es handelt sich also um ein einstufiges Verfahren ohne Verhandlungen.

Dieser Leitfaden enthält die Bewerbungsbedingungen einschließlich Eignungs- und Zuschlagskriterien und zeigt die zu beachtenden Formalitäten des Vergabeverfahrens. Der Leitfaden zur Erstellung der Angebote sowie die aufgeführten Anlagen sind zu beachten. Darüber hinaus haben die Bieter unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen (vgl. Liste der Anlagen im Anschreiben). Evtl. fehlende Unterlagen sind unverzüglich bei der Vergabestelle unter der o.g. Adresse bzw. über die Vergabeplattform nachzufordern.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach dem Anschreiben an die Bieter, diesem Leitfaden, der Leistungsbeschreibung, dem Entwurf des EVB-IT Erstellungsvertrages und allen weiteren Anlagen.

Zur Abgabe des Angebots sind die zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Dokumente nebst den dort geforderten Anlagen zu verwenden. Eine Auflistung aller einzureichenden bzw. zu verwendenden Unterlagen und Erklärungen ist in der „Abschließenden Liste“ (**Dokument 04 der Vergabeunterlagen**) enthalten. Die Angaben, Erklärungen und Nachweise sollen die Bieter in der Reihenfolge und Gliederung des Anschreibens gekennzeichnet einreichen.

Die Angebote sind in all ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit dem Auftraggeber. Eingereichte Urkunden oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind **auch** in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Verwendung insbesondere englischsprachiger Fachbegriffe ist zugelassen.

Die vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

Klarstellend hebt die Vergabestelle hervor, dass die Begriffe „Bewerber“, „Bieter“ und „Auftragnehmer“ jeweils dieselbe (juristische) Person bezeichnen. Mit „Vergabestelle“ und „Auftraggeber“ ist die Hochschule für Musik und Theater München (HMTM) gemeint, die das Vergabeverfahren durchführt. Die beauftragten Rechtsanwälte unterstützen den Auftraggeber insbesondere bei der Abwicklung des Verfahrens.

### 2.4 Keine Losaufteilung, einheitliche Vergabe des EVB-IT Erstellungsvertrags

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben; mehrere solcher Teil- oder Fachlose dürfen jedoch zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Eine Losaufteilung dieses Programmierauftrages scheidet von vornherein aus. Es handelt sich hier ohnehin nur um einen Teilauftrag aus dem Gesamtprojekt „OER Lernplattform für Musik“, der an sich aber eine einheitliche Programmierhandschrift tragen muss. Daher erfolgt diese Vergabe einheitlich an einen Auftragnehmer und ohne Losaufteilung.

### 2.5 Vermeidung von Interessenkonflikten; Mitwirkung an der Vorbereitung der Vergabe

An der Vorbereitung dieses Vergabeverfahrens hat Herr Andreas Helmberger dahingehend mitgewirkt, als er bei der Erstellung des Förderantrages bei der Stiftung Innovation in der Hochschullehre und an der Erstellung der Vergabeunterlagen (insbesondere des Lastenheftes, aber auch bei der Vorbereitung des EVB-IT Erstellungsvertrages) mitgewirkt hat, nachdem er auch an der Programmierung von elmu-web maßgeblich beteiligt war. Seine Expertise war notwendig, um diese Unterlagen überhaupt erstellen zu können.

Die HMTM hat durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt, dass die Beteiligung von Herrn Helmberger keinen negativen Einfluss auf das Vergabeverfahren haben wird. Dieses Verfahren wird begleitet von der Sozietät Braun & Zwetkow Rechtsanwälte. Herr Helmberger wird an der Durchführung des Verfahrens nicht beteiligt sein und die Vergabeentscheidungen nicht beeinflussen. Die Förderunterlagen werden sämtlich (nach Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung) allen am Verfahren Interessierten zur Verfügung gestellt werden; elmu-web ist als OpenSource-Lösung für jedermann einsehbar. Damit ist Herr Helmberger zwar vorbefasst, aber durch die umfassende Offenlegung aller relevanten Informationen ist der eventuelle Informationsvorsprung gemäß § 7 VgV ausgeglichen.

### 2.6 Zeitplan

Der Zeitplan für das Verfahren sieht folgendermaßen aus:

| | |
|---|---|
| Veröffentlichung: | 28.07.2021 |
| Bieterfragen | 23.08.2021 (keine Ausschlussfrist) |
| Abgabe der Angebote | **01.09.2021, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)** |
| Zuschlags- und Bindefrist | 11.10.2021 |
| Vertrags- und Leistungsbeginn | 01.10.2021 |

## 3 Angebotseinreichung

Für die Angebotserstellung sind die elektronisch zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. Insbesondere sind die Formblätter für die geforderten Erklärungen mit dem Namen des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft zu versehen, vollständig auszufüllen und – wo dies ausdrücklich gefordert ist – an den vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Bei elektronischer Einreichung über die Vergabeplattform ersetzt die Einreichung in Textform mit Nennung des Namens der einreichenden Person und der ordnungsgemäße Abschluss der Erklärung im Angebotsformblatt gemäß § 126b BGB die Unterschrift. Soweit bei Bietergemeinschaften oder für Unterauftragnehmer mehr als ein Formblatt benötigt wird, ist das jeweilige Formblatt

fortzuschreiben oder mehrfach zu verwenden. Die Formblätter für die Bietergemeinschaft, für Unterauftragnehmer und für die Eignungsleihe sind zu unterschreiben und als Scan hochzuladen; die Vergabestelle behält sich vor, das Original ggf. nachzufordern. Die Angebote müssen alle in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Die mit dem Angebot einzureichenden Dokumente sind zusammengefasst aufgelistet in der „Abschließenden Liste“ – **Dokument 04 der Vergabeunterlagen**. Dies ist zugleich die vollständige Liste der einzureichenden Unterlagen einschließlich der Auflistung auf Anforderung nachzureichender Unterlagen.

Die Angebote sind **elektronisch einzureichen und zwar über die Vergabeplattform des bayerischen Staatsanzeigers https://www.staatsanzeiger-eservices.de/ elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB.** Bei der elektronischen Einreichung

- ist eine Unterschrift auf dem Angebot nicht erforderlich. Sie wird ersetzt durch die elektronische Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB mit Nennung der Person des Erklärenden im Angebot.

Bei der Abgabe der Angebote ist der Abgabetermin **zwingend einzuhalten**:

| |
|---|
| **Abgabetermin:**<br><br>**Mittwoch, der 01.09.2021, 12:00 Uhr Ortszeit** |

Angebote, die nach dem Abgabetermin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Eingang des Angebots im Verantwortungsbereich der Vergabestelle; dies bedeutet **bei der elektronischen Einreichung, dass der Upload auf der Vergabeplattform vor Ablauf der Abgabefrist abgeschlossen sein muss.**

**Bei technischen Problemen im Rahmen der Abgabe wenden Sie sich bitte vor Ablauf der Abgabefrist unverzüglich an die Vergabestelle und auch an die Hotline der Vergabeplattform. Eine Meldung nach Ablauf der Abgabefrist muss als verspätet zurückgewiesen werden.**

## 4 Eigenerklärungen und Eignungsnachweise

Es werden nur Angebote von Bietern berücksichtigt, die die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag erforderliche Eignung besitzen. Die Bieter müssen ihre Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die geforderten Nachweise und Kriterien gemeinsam erfüllt sein (z.B. Zusammenrechnung der Referenzen); die Leistungsfähigkeit einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reicht als Nachweis allerdings nur aus, sofern dieses Mitglied nach der internen Arbeitsverteilung für die Durchführung der relevanten Leistungen überwiegend zuständig sein soll. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert in der Bietergemeinschaftserklärung zu bestätigen.

Beabsichtigt der Bieter, sich zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit (also zu Erfüllung der Eignungskriterien) auf diejenige eines Dritten zu berufen, so ist in diesen Fällen die Leistungsfähigkeit des Dritten durch Vorlage der entsprechenden Nachweise darzulegen. Darüber hinaus ist eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer entsprechend vorzulegen.

Die Formblätter für die Bietergemeinschaft und für die Eignungsleihe (Verpflichtungserklärung) sind zu unterschreiben und als Scan hochzuladen; die Vergabestelle behält sich vor, das Original ggf. nachzufordern.

Ausländische Bieter haben statt der etwa geforderten amtlichen Nachweise nach deutschem Recht gleichwertige Bescheinigungen nach den Vorschriften des Herkunftslandes vorzulegen.

**a.** Es sind die in der **Abschließenden Liste** (Dokument 04 der Vergabeunterlagen) aufgeführten Unterlagen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen. Dort ist angegeben, welche Unterlagen zwingend und welche in Abhängig vom Angebot (also z.B. Bietergemeinschaftserklärung, Nachunternehmererklärungen) einzureichen sind und welche Unterlagen bei Bedarf ggf. nachgefordert werden können.

**b.** Folgende weitere Anforderungen gelten für den Nachweis der **wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit**:

- Nachweis einer angemessenen **Haftpflichtversicherung** bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt und sich auch auf die hier gegenständlichen Aufgaben bezieht.

  Die Deckung muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben; wenn ein solcher Versicherungsschutz noch nicht oder nicht in der geforderten Höhe besteht, ist eine schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, wonach der Bieter dem Auftraggeber den Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Zuschlagsfalle zusichert. Der Abschluss der Versicherung ist im Zuschlagsfalle innerhalb von vier Wochen nach Zuschlag nachzuweisen.

  **Hinweis**: Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen wird das Angebot wegen nicht nachgewiesener Eignung und Unvollständigkeit vom Verfahren ausgeschlossen.

**c.** Folgende weitere Anforderungen gelten für den Nachweis der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit**:

- Darstellung der **Geschäftstätigkeit des Bieters** (eigene Geschäftsfelder, Branchenschwerpunkte, für die der Bieter hauptsächlich tätig ist etc.; Eigenerklärung),

- Nachweis einer einschlägigen technischen Qualifikation: Softwareingenieur mit Schwerpunkt in der React-Programmierung oder gleichwertig,

- Nachweis über ein abgeschlossenes Musiktheoriestudium und/oder Lehramtsstudium Musik,

- **Liste mit Referenzen**; dabei sind die folgenden **Mindestanforderungen** zu erfüllen:
  - Nachweis von **mindestens 1 Referenzprojekt** über Leistungen, die inhaltlich vergleichbar mit diesem Projekt sind.
    Das Referenzprojekt ist dann **in seiner Art vergleichbar**, wenn es Erfahrungen in der Entwicklung von Musiksoftware nachweist, ebenso wie die Programmierung unter Open-Source-Lizenz des MIT.
  - Es handelt sich um in den letzten 5 Geschäftsjahren erbrachte Leistungen.
  - Der Nachweis über ein Open-Source-Projekt erfolgt über eine kurze Beschreibung sowie über einen Link zu einem offen einsehbaren Repository.

  **Hinweis**: Die Referenzen werden nur gewertet, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen; bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen wird das Angebot wegen nicht nachgewiesener Eignung und Unvollständigkeit vom Verfahren ausgeschlossen.

- Sprachkenntnisse: Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift fließend sowie Verständnis der musikspezifischen Fachterminologie zur adäquaten Umsetzung der Features (Beifügung des Formulars zur Beherrschung von Sprachen).

## 5 Verfahrenshinweise

Folgende Verfahrenshinweise werden gegeben:

### 5.1 Nebenangebote/Änderungsvorschläge/Varianten

Der Auftraggeber wird keine Nebenangebote oder Varianten im Vergabeverfahren berücksichtigen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen der Vergabeunterlagen grundsätzlich unzulässig sind und zum Ausschluss des betreffenden Angebots führen.

### 5.2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Anforderung weiterer Vergabeunterlagen; Aufklärungsgespräche, Kommunikation

Nach dem Herunterladen der elektronisch zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle **unverzüglich** über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen und Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er dies, kann er sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen. Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen Bietern über die Vergabeplattform bekanntgegeben.

**Hinweis:**
Die Förderunterlagen zum Projekt (Antrag und Fördervertrag mit zugehörigen Anlagen) dürfen nach den Vorgaben des Fördermittelgebers SIH nicht allgemein veröffentlicht werden, so dass sie nicht als Teil der Vergabeunterlagen auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden dürfen. Daher müssen Interessenten die Vertraulichkeitserklärung (**Dokument 03 der Vergabeunterlagen**) ausfüllen und unterschrieben als Scan über die Vergabeplattform an den Auftraggeber zurücksenden. Nach Erhalt dieser Vertraulichkeitserklärung erhalten die Interessenten unverzüglich diese Unterlagen über die Vergabeplattform zugesandt.

Fragen zu den Vergabeunterlagen werden im Sinne des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung einheitlich beantwortet. Damit sichergestellt ist, dass erbetene zusätzliche Informationen auch den anderen Interessenten noch rechtzeitig mitgeteilt werden, sollen die Rückfragen **spätestens neun Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist, also bis zum 23.08.2021,** bei der Vergabestelle eingehen; diese Frist ist jedoch keine Ausschlussfrist.

Bieter müssen sich vor Abgabe ihres Angebots über alle Bedingungen unterrichten, die für die Erstellung ihrer Angebotsunterlagen bedeutsam sind. **Auskunftsersuchen oder Bieteranfragen auch zu Unklarheiten der Vergabeunterlagen sind ausschließlich als Nachricht über die Vergabeplattform mitzuteilen**. Mündlich bzw. telefonisch gestellte Fragen zu den Unterlagen oder dem Gegenstand der Vergabeunterlagen werden nicht beantwortet; mündlich bzw. telefonisch erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

Der Auftraggeber darf von den Bietern Aufklärung über ihr Angebot oder ihre Eignung verlangen.

Der Auftraggeber behält sich ferner vor, nach den Vorgaben von § 56 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Fordert der Auftraggeber Angaben, Erklärungen oder Nachweise nach, sind diese vom Bieter per E-Mail an die die Erklärung anfordernde Stelle des Auftraggebers zu übermitteln (sofern in der Nachforderung nicht ausdrücklich anders bestimmt). Die E-Mail sollte im Betreff mit dem Hinweis

**„Vergabe HMTM – OER Lernplattform für Musik –
Eilt! Bitte sofort vorlegen!“**

versehen werden. Fordert der Auftraggeber Angaben etc. berechtigterweise nach, hat der Bieter diese (soweit in der Nachforderung nicht ausdrücklich anders bestimmt) dem Auftraggeber innerhalb von **4 Arbeitstagen** zu übermitteln. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Vergabestelle. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag der Absendung folgt. Es spielt keine Rolle, wenn die Nachforderung den Bieter erst

nach Büroschluss, aber vor 24.00 Uhr erreicht. Die Frist endet mit Ablauf des 4. Arbeitstags. Dasselbe gilt für die Beantwortung von Aufklärungsanfragen. Arbeitstage im Sinne der Vergabeunterlagen sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage.

Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht nachkommen oder Aufklärungsfragen nicht beantworten, wird das Angebot als unvollständig gewertet und von der Wertung ausgeschlossen.

### 5.3 Eigenerklärungen zu etwaigen Verfehlungen

Die Bieter haben verbindliche Erklärungen zum Vorliegen ihrer Eignung abzugeben (insbesondere Formular „Eigenerklärung zur Eignung“).

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs haben die Bieter auf Aufforderung des Auftraggebers über die Angaben im Angebot zur persönlichen Lage hinaus auch weitergehende Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.* Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

### 5.4 Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig.

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall des Erhalts der Auftrag erklärt ist,
- alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- erklärt wird, dass alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch haften.

Eine bestimmte Rechtsform wird hiermit nicht verlangt. Die finanzielle/wirtschaftliche sowie die fachlich/technische Leistungsfähigkeit ist für die Bietergemeinschaft insgesamt nachzuweisen. Die Erklärungen sind also jeweils von dem Mitglied vorzulegen, das die jeweilige Aufgabenerfüllung übernehmen soll.

Wenn beabsichtigt ist, ein Angebot als Bietergemeinschaft abzugeben, ist dies auf dem beiliegenden Formblatt »Bieter-/Arbeitsgemeinschaft« (**Dokument 08 der Vergabeunterlagen**) anzugeben.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Bietergemeinschaften nur bis zur Abgabe des Angebots in ihrer Zusammensetzung frei und ohne Einbeziehung des Auftraggebers umgebildet werden können. Zwischen Abgabe und Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) führt eine Veränderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft in der Regel zur Nichtberücksichtigung des Angebots, sofern damit zugleich eine inhaltliche Veränderung des abgegebenen Angebots verbunden ist.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen bezogen auf denselben Auftrag grundsätzlich nicht zugleich als Einzelbieter am Verfahren teilnehmen. Etwas anderes gilt grundsätzlich nur dann, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander erstellt worden sind und folglich die Gefahr der Beeinflussung des (Geheim-)Wettbewerbs nicht besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 23.12.2009, Rs. C-376/08).

* Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das der Bieter unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf den Bieter ausüben kann oder das ebenso wie der Bieter dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

**Ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs, der bereits mit dem Wissen über Teile des Angebots eines Mitbieters bzw. dessen Grundlagen oder Kalkulationen vorliegen kann, führt zwingend zum Angebotsausschluss.**

### 5.5 Nachunternehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teilleistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen, sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit dem Angebot gibt der Bieter im Formblatt »Nachunternehmerleistungen« (**Dokument 09 der Vergabeunterlagen**) an, welche Teilleistungen er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt, und benennt, wenn möglich, bereits die vorgesehenen Nachunternehmer;
- der Bieter erbringt spätestens auf Anforderung durch den Auftraggeber vor Zuschlagserteilung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Erklärungen den Nachweis, dass der vorgesehene Nachunternehmer über die Eignung für die zu erbringende Teilleistung verfügt;
- will sich der Bieter zur Eignungsleihe auf einen Nachunternehmer berufen (§ 47 VgV), müssen der Nachunternehmer mit dem Angebot benannt und die Eignungsnachweise eingereicht sein, ebenso wie die Bestätigung, dass der vorgesehene Nachunternehmer die angegebenen Mittel zur Verfügung zu stellen bereit ist (durch Unterschrift auf dem Formblatt »Verpflichtungserklärung-Nachunternehmer« (**Dokument 10 der Vergabeunterlagen**).

Bei der Vergabe an Nachunternehmer dürfen dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Klarstellend hebt die Vergabestelle hervor, dass die Begriffe Nachunternehmer, Unterauftragnehmer und Subunternehmer synonym verwendet werden. Nachunternehmer sind von Zulieferern und Vorlieferanten zu unterscheiden, die nicht angegeben werden müssen. Nachunternehmer im Sinne dieser Vergabeunterlagen sind sämtliche Unternehmen, die – ohne mit dem Bieter rechtlich identisch zu sein – konkrete Leistungsteile übernehmen. In diesem Sinne sind etwa auch konzernverbundene Unternehmer Nachunternehmer und müssen die hier geforderten Voraussetzungen erfüllen, soweit sie – ohne selbst Auftragnehmer oder Mitglied der bezuschlagten Bietergemeinschaft zu sein – Leistungsteile ausführen sollen oder zur Eignungsleihe herangezogen werden sollen.

### 5.6 Änderung und Rücknahme von Angeboten

Beabsichtigt der Bieter ein Angebot, das er bereits abgegeben hat, zu ändern, so hat der Bieter das geänderte Angebot bzw. die auszutauschenden Unterlagen **innerhalb der Abgabefrist** auf der Vergabeplattform hochzuladen und damit auszutauschen. Es kann das gesamte Angebot erneuert werden oder nur einzelne Dokumente.

Beabsichtigt der Bieter die Rücknahme eines bereits abgegebenen Angebots zu erklären, so muss dies ebenfalls innerhalb der Abgabefrist in der Form erfolgen, die auch für die Angebote gefordert ist, also elektronisch in Textform über die Vergabeplattform (vgl. oben).

Die entsprechenden Vorgänge werden im System dokumentiert, müssen aber zwingend vor Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

### 5.7 Vertraulichkeit und Datenschutz im Vergabeverfahren

Der Auftraggeber erhebt und verarbeitet die (personenbezogenen) Daten des Bieters zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens, im Falle der Zuschlagserteilung auch zur Vertragsdurchführung und zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Rechte und Pflichten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens, zur Vertragsdurchführung und zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Rechte und Pflichten an die jeweils vom Auftraggeber zur Unterstützung

bzw. im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zusätzlich Beauftragten sowie im Rahmen von Prüfungen an die jeweiligen Prüfbehörden. Einzelheiten zu Kontaktdaten, Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten, zur Dauer der Speicherung, zu Betroffenenrechten, zum Widerruf eventueller Einwilligungen sowie zur Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und zu den Folgen einer Nichtbereitstellung im Vergabeverfahren selbst ergeben sich aus dem Hinweisblatt „00 Datenschutzhinweis“.

Konkret hat der Auftraggeber die folgenden Berater mit der Begleitung dieses Verfahrens beauftragt, an die die Daten im Rahmen der Verfahrens- und Vertragsdurchführung auch übermittelt werden:

| **Rechtliche Berater:** |
|---|
| Braun & Zwetkow Rechtsanwälte |
| Martin-Luther-Ring 12 |
| 04109 Leipzig |
| Tel.: +49 (0)341/2247980 |
| E-Mail: zwetkow@braun-zwetkow.de |
| Web: https://www.braun-zwetkow.de |

Die Bieter haben ihrerseits sicherzustellen, dass sie persönlich Betroffene in ihrer Sphäre (insbesondere Mitarbeiter, evtl. Unterauftragnehmer oder Referenzgeber) über die Umstände der Datenverarbeitung in diesem Vergabeverfahren und – im Falle des Zuschlags – im Rahmen der Vertragsdurchführung sowie über deren Rechte als Betroffene umfassend informieren.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter, diese Information zur Datenverarbeitung zur Kenntnis genommen zu haben. Dies schließt – soweit erforderlich – die Umsetzung in seiner Sphäre ein (z.B. durch Einholung von Einwilligungen, soweit dies erforderlich ist).

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Unterlagen zu den Fördermitteln der SIH verweisen wir auf die Ausführungen oben in Ziffer 5.2.

## 6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot, also das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis erteilt. Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit wurden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

| Nr. | Zuschlagskriterien | Gewichtung Hauptkriterien | Punkte | Gewichtete Maximalpunktzahl |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | **Gesamtangebotspreis** | **25 %** | **Formel** | **250** |
| **2.** | **Konzept zur Umsetzung** | **50 %** | **0 – 10** | **500** |
| **3.** | **Ausführungen zu Reaktionszeiten** | **25 %** | **0 – 10** | **250** |
| | **Summe** | **100 %** | | **1.000** |

### 6.1 Zuschlagskriterium „Gesamtangebotspreis“ (25 %)

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Gesamtangebotspreis“, welches mit 25 % in die Bewertung einfließt, sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

#### 6.1.1 Hinweise und anzubietende Entgelte

Die Bieter haben das Preisblatt mit den Preisen nach den dortigen Vorgaben auszufüllen und so den Gesamtangebotspreis zu ermitteln. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die im Preisblatt angegebenen Kalkulationsvorgaben (Faktoren) nicht als Garantie oder Zusage zu verstehen sind; vielmehr geht es darum, die

Entgeltbestandteile vollständig in den Zuschlagskriterien abzubilden. Die Faktoren dürfen jedoch nicht verändert werden, damit vergleichbare Angebote entstehen.

### 6.1.2 Entgeltbewertung

Auf der letzten Wertungsstufe werden die Angebote nach einem Punktsystem bewertet. Hierbei können maximal 1.000 Punkte erzielt werden. Davon entfallen auf den „Gesamtangebotspreis“ maximal 250 Punkte. Die auf das Kriterium „Gesamtangebotspreis“ entfallenden Punkte werden gemäß den nachstehenden Erläuterungen anhand der Einzelbewertungen für die Entgeltbestandteile ermittelt. Die Entgeltbestandteile werden als Unterkriterien zum Zuschlagskriterium Gesamtangebotspreis jeweils wie folgt bewertet:

Es erfolgt eine Umrechnung der jeweiligen Preise in Punkte. Die Wertung vollzieht sich anhand folgender Berechnungsmethode:

Die maximale Punktzahl erhält für jedes Unterkriterium getrennt betrachtet das (nicht ausgeschlossene) Angebot mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis gemäß der Zusammenstellung im Preisblatt. Angebote, deren Angebotspreis für das jeweilige Unterkriterium doppelt so hoch oder höher als der niedrigste Angebotspreis aller in der Wertung verbliebenen Angebote für diesen Preisbestandteil ist, erhalten 0 Punkte für dieses Unterkriterium. Die Angebotspreise, die innerhalb der vorgenannten Spanne zwischen Minimum und dem Doppelten des Minimums liegen, erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punktabzüge (lineare Interpolation), wobei auf volle Prozentpunkte nach kaufmännischen Regeln gerundet wird.

Es entfällt also auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtangebotspreis die Maximalpunktzahl von 250 Punkten. Bei allen anderen Angeboten wird von dieser Maximalpunktzahl (250 Punkte) eine Differenzpunktzahl abgezogen (Punktabzug), die ihrer prozentualen Abweichung zum günstigsten Angebot entspricht. Folgende Berechnungsformeln werden angewandt:

$$\textit{Abweichung [in \%]} = \frac{\text{Preis des zu wertenden Angebots [in EUR]} * 100}{\text{Preis des günstigsten Angebots [in EUR]}} - 100$$

$$\textit{Punktabzug [in Punkten]} = \frac{\text{250 Punkte} * \text{Abweichung [in \%]}}{100}$$

***Punktzahl Preis zu wertendes Angebot*** = 250 Punkte – Punktabzug [in Punkten]

Diese Methode zur Ermittlung der Rangfolge der Angebote im Hinblick auf die Entgelte bildet nach Auffassung des Auftraggebers die Wirtschaftlichkeitsunterschiede bezogen auf die Preise angemessen ab.

**<u>Beispiel (fiktiv):</u>**

| Angebot X | Preisbetrachtung | | | Punktebetrachtung | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Wert [Euro] | entspricht % | Abweichung vom niedrigsten Bieter A in % | in % | Punktwert |
| Niedrigster Preis Angebot Bieter X | 400.000 | 100 | 0 | 100 | 250 |
| Bieter X1 | 440.000 | 110 | 10 | 90 | 225 |
| Bieter X2 | 480.000 | 120 | 20 | 80 | 200 |
| Bieter X3 | 520.000 | 130 | 30 | 70 | 175 |
| … | | ... | ... | ... | |
| Bieter Xn | 760.000 | 190 | 90 | 10 | 25 |
| Bieter Xn+1 | 800.000 | 200 | 100 | 0 | 0 |

### 6.2 Bewertungsmaßstab für die weiteren Leistungskriterien

In den Zuschlagskriterien werden keine Eignungskriterien geprüft. Es werden die zu erwartende Qualität und Zielgerichtetheit bezogen auf die konkrete Leistungsausführung anhand der vorzulegenden Konzepte bewertet. Die Zuschlagskriterien können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Belange umfassen. Im Rahmen der weiteren Leistungskriterien sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt in einem Kontinuum von 10 Punkten für die sehr gute Erfüllung eines Kriteriums bis zu 0 Punkten für die ungenügende Erfüllung eines Kriteriums (Notenpunktzahl). Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sehr gut – eine besonders hervorragende Erfüllung der Auswahlkriterien (9 – 10);
- Gut – eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Erfüllung der Auswahlkriterien (7 – 8);
- Befriedigend – eine Erfüllung der Kriterien, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (5 – 6);
- Ausreichend – eine Erfüllung der Kriterien, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (3 – 4);
- Mangelhaft – eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Erfüllung der Kriterien (1 – 2);
- Ungenügend – eine völlig unbrauchbare Erfüllung der geforderten Kriterien (0).

Die Ergebnisse der einzelnen Kriterien werden anhand der in der Tabelle in Ziffer 6 vorgegebenen Gewichtung zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter verrechnet.

Für die Erreichung der einzelnen Notenpunkte gelten dabei **folgende Zielerreichungsgrade**:

- Wenn alle Fragestellungen und Aspekte im jeweiligen Konzept wenigstens kurz, aber zielführend abgehandelt sind, wird das Konzept als durchschnittlich und damit als <u>befriedigend</u> eingestuft.
- Wenn alle Fragestellungen und Aspekte im jeweiligen Konzept inhaltlich erschöpfend abgehandelt sind mit besonderen Schwerpunkten in den besonders hervorgehobenen Punkten, wird das Konzept als erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend und damit als <u>gut</u> eingestuft.
- Wenn darüber hinaus zusätzliche zielführende Aspekte und Ideen im jeweiligen Konzept erörtert werden, wird das Konzept als besonders hervorragend und damit <u>sehr gut</u> eingestuft.
- Wenn von den aufgelisteten Fragestellungen und Aspekten im jeweiligen Konzept einzelne Punkte fehlen, wird das Konzept als trotz der Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend und damit als <u>ausreichend</u> eingestuft.
- Wenn von den aufgelisteten Fragestellungen und Aspekten im jeweiligen Konzept mehrere Punkte fehlen, wird das Konzept wegen der erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr entsprechend und damit als <u>mangelhaft</u> eingestuft.
- Wenn nicht zu erkennen ist, dass sich der Bieter mit den Fragestellungen und Aspekten im Einzelnen auseinandergesetzt hat, wird das Konzept als völlig unbrauchbar und damit als <u>ungenügend</u> eingestuft.

Mit diesen Vorgaben sollen die Bieter ermitteln können, auf welche konkreten Leistungen die Vergabestelle Wert legt und wie Angaben und angebotene Konzepte insofern zueinander gewichtet werden.

Das Abschreiben oder das Kopieren von bloßen Internetrecherchen, logische oder sonstige Sinnbrüche und vergleichbare inhaltliche Unverständlichkeiten führen in jedem Fall zu Punktabzügen.

Die Ergebnisse werden anhand der bekanntgemachten Gewichtung zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den Bieter verrechnet (s.o. Tabelle).

### 6.3 Zuschlagskriterium „Konzept zur Umsetzung“ (50%)

Im Rahmen dieser Ausführungen haben die Bieter ihr Konzept zur Umsetzung darzulegen. Die hier geforderten Angaben werden anhand der folgenden Fragen und Unterpunkte nach dem erläuterten Schulnotensystem bewertet und erhalten eine konkrete Schulnote.

Diese Schulnote geht anhand der bekanntgemachten Gewichtung mit 50 % als „gewichtete Punktzahl“ in die Gesamtbewertung des Angebots ein. Die Ausführungen sollen einen Umfang von 5 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Das Konzept soll zu den folgenden zu bewertenden Fragen und Gesichtspunkten Ausführungen enthalten, wobei es hier im Wesentlichen um die Darstellung der Herangehensweise geht.

Das Konzept hat zu erläutern, wie die Programmierleistung für die OER Lernplattform für Musik unter Einhaltung der Meilensteine erfolgen soll. Folgende Anforderungen sollen berücksichtigt werden:

- Die Bieter haben ihre Herangehensweise an die Umsetzung der funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen, die im Lastenheft beschrieben sind (Ziffern 4 und 5) zu erläutern.
- Ein <u>besonderer Schwerpunkt</u> in der Darstellung wird erwartet im Bereich der Umsetzung als Open-Source-Lösung.
- <u>Dem Auftraggeber ist besonders wichtig</u>, dass sichergestellt ist, dass die Meilensteine, die gegenüber dem Fördermittelgeber kommuniziert sind, eingehalten werden; hier haben die Bieter zu erläutern, wie sie dies sicherstellen werden.
- <u>Dem Auftraggeber ist ebenfalls sehr wichtig</u>, dass die Bieter beschreiben, wie sie die Einbindung der jeweiligen Stakeholder in das Projekt umsetzen wollen.
- Neben der inhaltlichen Herangehensweise ist auch technische Herangehensweise konzeptionell zu beschreiben, also die Sicherstellung der Performanz, die Anforderungen an die Sicherheit etc.

Generell gilt: Je konkreter die Ausführungen erkennen lassen, dass der Bieter die verschiedenen Bestandteile der gestellten Aufgabe und des Lastenheftes umfassend abdeckt, desto besser die Schulnote.

### 6.4 Zuschlagskriterium „Ausführungen zu Reaktionszeiten“ (25 %)

Im Rahmen dieser Ausführungen haben die Bieter die ihnen möglichen Reaktionszeiten im Projektablauf darzulegen. Die hier geforderten Angaben werden anhand der folgenden Fragen und Unterpunkte nach dem erläuterten Schulnotensystem bewertet und erhalten eine konkrete Schulnote.

Diese Schulnote geht anhand der bekanntgemachten Gewichtung mit 25 % als „gewichtete Punktzahl“ “ in die Gesamtbewertung des Angebots ein. Die Ausführungen sollen einen Umfang von 2 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Das Konzept soll zu den folgenden zu bewertenden Fragen und Gesichtspunkten Ausführungen enthalten, wobei es hier im Wesentlichen um die Darstellung der Herangehensweise geht.

Die Ausführungen werden anhand der folgenden Fragen und Gesichtspunkte gewertet:

- Die Bieter haben ihr Konzept zu Reaktionszeiten zu erläutern (wie und wie schnell kann auf Anfragen reagiert werden etc.).
- <u>Dem Auftraggeber ist besonders wichtig,</u> dass Reaktionszeiten und Ausführungszeiten kurz sind und zuverlässig eingehalten werden. Es ist zu erläutern, wie dies sichergestellt wird.
- Da die Umsetzung des Projekts kurzfristig beginnen soll, ist zu erläutern, wie die Bieter diesen kurzfristigen Beginn personell sicherstellen wollen (Darstellung der personellen Ressourcen in der Projektlaufzeit).
- Dem Auftraggeber ist wegen der verschiedenen einzubindenden Stakeholder <u>besonders wichtig</u>, dass regelmäßig, ggf. auch bei Bedarf außer der Reihe Abstimmungen vor Ort in München durchgeführt oder getestet werden können. Die Bieter haben zu erläutern, wie sie diese Vor-Ort-Einsätze umsetzen können (Vorlauf vor Vor-Ort-Terminen etc.).

Generell gilt: Je umfassender die Ausführungen erkennen lassen, dass der Bieter ein schlüssiges und die Einhaltung der Meilensteine sicherndes Konzept zu Reaktionszeiten hat, desto besser die Schulnote.

### 6.5 Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis

Die jeweils gewichteten Gesamtpunktzahlen bei den einzelnen Zuschlagskriterien werden am Ende der Bewertung für jeden Bieter zusammengerechnet. Den Zuschlag wird der Bieter mit der höchsten gewichteten Gesamtpunktzahl erhalten. Sollten zwei oder mehr Bieter dieselbe Gesamtpunktzahl erhalten, ist die höchste Punktzahl dieser Bestbieter im Kriterium „Konzept zur Umsetzung“ entscheidend.

## 7 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe, sonstige Hinweise

Folgende Hinweise zum Verfahren werden noch gegeben:

### 7.1 Zuständige Vergabekammer

Die zuständige Vergabekammer ist:

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
-Geschäftsstelle
Maximilianstraße 39
80534 München

Tel.: +49 89 2176-2411
Fax.: +49 89 2176-2847
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
Internet: https:///regierung.oberbayern.bayern.de

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen (Eigenerklärung), spätestens auf Anforderung durch die Vergabestelle. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens gegebenenfalls von einer Zustimmung auf Einsicht in seine Unterlagen ausgehen (§ 165 Abs. 3 GWB). Der Auftraggeber ist als Vergabestelle bei der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens dazu verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 Satz 3 GWB).

### 7.2 Verfahrenshinweise/Rechtsbehelfsbelehrung

Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der bieterschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber dem Auftraggeber (§ 97 Abs. 6 GWB). Sieht sich ein an dem Auftrag interessierter Bieter durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb von zehn Kalendertagen beim Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB).

Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Abgabe der Angebote gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 - 3 GWB).

Teilt der Auftraggeber dem Bieter mit, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, oder bleibt er untätig, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag auf Nachprüfung bei der o.g. zuständigen Vergabekammer zu stellen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertrage nach Absendung dieser Information durch den Auftraggeber geschlossen werden. Bei Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist zehn Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den Auftraggeber. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Zuschlag möglich, auch wenn eine Frist nach § 160 Abs. 3 GWB noch nicht verstrichen sein sollte. Ein Nachprüfungsantrag müsste daher zur Verhinderung eines Zuschlags vor Ablauf der Frist nach § 134 GWB dem Auftraggeber durch die Vergabekammer zugestellt worden sein.

Die Unwirksamkeit einer Auftragserteilung kann gemäß § 135 Abs. 1 und 2 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Information über den Vertragsabschluss, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

### 7.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Vergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

Die Vergabestelle wird bei der Prüfung, ob eine wettbewerbsbeschränkende Abrede vorliegt, insbesondere die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigen, nach der es mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip unvereinbar ist, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbieters bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nach Ansicht des Auftraggebers grundsätzlich gefährdet (vgl. oben Nr. 5.4).

### 7.4 Zusammenfassung der Ausschlussgründe

Aus Gründen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit folgt hier noch einmal eine Auflistung der in den Vergabeunterlagen genannten Ausschlussgründe. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Gründe:

- das Angebot geht erst nach Ablauf der Abgabefrist bei der Vergabestelle ein,
- ein Angebot ist nicht unter Nennung der erklärenden Person ordnungsgemäß in Textform über die Vergabeplattform eingereicht,
- der Bieter nimmt Änderungen an den Vergabeunterlagen vor,
- die Angebotsunterlagen (auch nach Nachforderung) sind bzw. bleiben unvollständig,
- ein Bieter erfüllt die Mindest-Eignungsvoraussetzungen nicht bzw. es liegt ein Ausschlussgrund im Sinne von § 57 VgV vor,
- unzulässige Doppelangebote werden abgegeben,
- ein Bieter verstößt gegen die Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit,
- die formalen Voraussetzungen der Referenzen, Mindestanforderungen oder sonstigen Nachweise sind nicht eingehalten,
- Bieter haben unzulässige Wettbewerbsabsprachen getroffen,
- die Mindestanforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung sind nicht vollständig erfüllt.